Abschrift

Im Namen des Reichs.

In Sachen des Klempnermeisters Anton Zieren in Marsberg, Klägers, Revisionsklägers, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Justizrath Arndts in Leipzig,

wider

den Kaufmann Isaac Dalberg in Marsberg, Beklagten, Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Justizrath Mecke zu Leipzig,

hat das Reichsgericht, Erster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 30sten Dezember 1882 unter Mitwirkung:

des Präsidenten Dr Drechsler und
der Reichsgerichtsräthe Dr von Hahn, Dr Boisselier, Dr Schlesinger, Dr von Meibom, Dr Hambrook, Dr Bolze,

für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des dritten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Hamm vom 27sten September 1882 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.–

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Am 17. September 1881 war der Kläger, (ein Klempnermeister, dessen Geschäftsbetrieb über das Maß des Handwerks nicht hinausgeht), mit Ausführung einer Pumpenanlage, zu welcher er Bleiröhren von 38 mm innerer Weite und 5 mm Wandstärke verwendete, in dem Grundstücke der Firma Dalberg Wwe in Marsberg beschäftigt, als der Beklagte, (ein Mitinhaber der vorgenannten Firma), sich im Vorübergehen bei dem Kläger

nach

nach dem Preise erkundigte, zu welchem Kläger die bei der Pumpenanlage verwendeten Bleiröhren in Rechnung stellen wolle. Kläger sagte, „er berechne „für jedes Pfund Bleirohr zwischen 20 und 25 Pfennige." Beklagter fand diesen Preis zu hoch. Nach längerem Hin- und Her-Streiten sagte Beklagter schließlich „er sei bereit dem Kläger so viel solcher Bleiröhren, als Kläger nur wünsche „für sechs Pfennige das Pfund (einschließlich der Fracht) zu liefern." Kläger erklärte darauf, „Beklagter möge nur selbst bestimmen, wieviel Bleirohr „er dem Kläger für jenen Preis franco Bahnhof Marsberg liefern wolle. Beklagter entgegnete, „zehntausend Centner". Kläger erwiderte, „das soll „ein Wort sein." Die Parteien gaben sich die Hände; ein anwesender Schreiner Anton Hoffmann schlug durch. Darauf bemerkte der Beklagte zu dem Hoffmann, und dem Maurer Prior, so wie einem Gesellen des Klägers Gruss welche neben den Parteien standen, „er werde die Bleiröhren aus Berlin „kommen lassen; das gebe einhundert Waggons, die solle Kläger in einem „Extrazuge haben," worauf Beklagter sich zu dem Kläger wendete, ihm auf die Schulter klopfte und sagte: „Dir wird nicht wohl werden, wenn der „Zug auf dem Bahnhofe steht." Kläger bemerkte in drohendem Tone: „Du „utzest mich doch nicht?," worauf Beklagter entgegnete: „Nein, es ist kein Utz, sondern mein Ernst."

Nähere Abreden über die Lieferung wurden nicht getroffen. Der Kläger hat unmittelbar nach dem Gespräch, als der Beklagte sich entfernt hatte, zu seinem Gesellen Gruss gesagt, „derselbe möge sich den Inhalt des Gesprächs „genau merken, weil er als Zeuge auftreten solle". Als Beklagter etwa ein und eine halbe Stunde später dem Schreiner Anton Hoffmann begegnete sagte er zu demselben lachend:

„Was soll Zieren kucken, wenn die Röhren ankommen und er die „Fracht verlegen muß."

In einem Arrestgesuche hat der Kläger (in Uebereinstimmung mit dem Beklagten) angegeben, daß der wirkliche Werth des Pfundes solcher Bleiröhren achtzehn Pfennige betrage; auch hat der Kläger die Angabe des Beklagten, daß der Preis der Bleiröhren ein sehr gleichmäßiger sei, nicht bestritten. Die Differenz zwischen dem beklagterseits geforderten Preise und dem wirklichen Werth von 10000 Centner oder eine Million Pfund Bleirohr, also der effektive Verlust, welchen der Beklagte im Fall der Ernstlichkeit seiner vom Kläger acceptirten Lieferungsofferte erleiden mußte, beziffert sich auf 120000 M. –

In der Klageschrift des vorliegenden Prozesses sagt der Kläger (welcher davon ausgeht, daß zwischen Parteien ein Lieferungsvertrag im Ernste abgeschlossen sei), „er wolle, nachdem der Beklagte trotz seiner Aufforderung „keine Anstalten zur Vertragserfüllung mache, vorläufig nur ein Viertel

„des Ganzen einklagen". Dem entsprechend hat er den Klageantrag dahin gestellt;

den Beklagten (unter Kostenlast) zu verurtheilen, dem Kläger 2500 Centner Bleirohr von 38 m m innerer Weite und 5 m m Wandstärke (gegen Empfang von 6 Pfennigen für das Pfund) franco Bahnhof Marsberg zu liefern.—

Der Beklagte beantragte die Klageabweisung, weil (wie solches aus den Umständen klar erhelle); ihm bei dem der Klage zu Grunde gelegten Vorgange der ernstliche Wille in Wirklichkeit ein Rechtsgeschäft zu kontrahiren gänzlich gefehlt, er sich vielmehr unzweifelhaft nur zum Scherze so angestellt habe, als ob er verkaufe.

Der Richter erster Instanz (das Königlich Preußische Landgericht zu Arnsberg) lud die Parteien persönlich vor, vernahm die Ohrenzeugen des Vorganges vom 17. September 1881, [durch deren Aussagen der oben mitgetheilte Sachverhalt ermittelt wurde], und erkannte dann durch Urtheil vom 28. April 1882 auf Verurtheilung des Beklagten nach dem Klageantrage. In den Gründen dieses Urtheils wird zwar zugegeben, daß die klargelegten Umstände einigermaßen befremdlich erschienen, daß indessen diese als Anzeigen für eine nur scherzweise gemachte Verkaufsofferte geltend gemachten Umstände dafür nicht schlüssig seien,

„ weil die Vermuthung nicht fern liege, daß der Beklagte, welcher
„ nur Zug um Zug zu erfüllen habe, gewissermaßen mit Hohn auf
„ die finanziellen Kräfte des Klägers diesen zur Acceptation eines
„ so großen Quantums habe veranlassen wollen, um den Kläger dem-
„ nächst wegen fehlender Geldmittel gegen Entrichtung eines entspre-
„ chenden Reugeldes zum Rücktritt von dem geschlossenen Vertrage zu
„ bewegen.—

Auf die Berufung des Beklagten, welcher den Antrag stellte, „abän-
„ dernd auf Klageabweisung zu erkennen und dem Kläger die Prozeßko-
„ sten zur Last zu legen," hat der dritte Civilsenat des Königlich Preußischen Ober-
landesgerichts zu Hamm am 27. April 1882 für Recht erkannt:

„ das Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Arnsberg vom 28. Au-
„ gust 1882 wird dahin abgeändert: Kläger wird mit seiner Klage abge-
„ wiesen und werden die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten aufer-
„ legt."

Das Berufungsgericht erachtet denjenigen Gesichtspunkt, aus welchem der Richter erster Instanz die Schlüssigkeit der (bei Annahme eines ernsten Geschäftes befremdlichen) Umstände des Falles für das Vorliegen eines Scherzes beseitigt, für einen nach den Gesetzen der Erfahrung nicht stichhaltigen; dasselbe gelangt alsdann (auf Grund eingehender thatsächlicher Würdigung des Sachverhalts) zu dem Ergebnisse, daß, {auch wenn man die Bestimmungen der §§ 53 und 55 Titel 4

Theil I

Theil I des Preußischen Allgemeinen Landrechts nicht (durch den § 259 der Civilprozeßordnung und den § 14 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung) für aufgehoben erachte), aus den Umständen ganz klar erhelle, daß der Beklagte bei dem Vorgange am 17. September 1881 gar nicht den ernstlichen Willen einen Verkauf- und Kauf-Vertrag abzuschließen, vielmehr lediglich den Willen gehabt habe, einen Scherz mit dem Kläger zu treiben. Daneben wird bemerkt, es sei dem Beklagten darum zu thun gewesen, seine Behauptung, (nämlich die Behauptung, daß der Preis, welchen Kläger bei der Pumpenanlage berechnen wollte, viel zu hoch sei), als wahr zu bekräftigen.

Das Berufungsgericht nimmt aber an, daß der Kläger den Scherz für Ernst angesehen habe und dadurch zur Klageanstellung veranlaßt sei, sowie daß der Scherz des Beklagten ein ungebührlicher gewesen, daß es daher in Verfolg der Bestimmung des § 56 Titel 4, Theil I des Preußischen Allgemeinen Landrechts geboten sei, dem Beklagten (trotz der erkannten Klageabweisung) die Prozeßkosten zur Last zu legen.

Gegen das Berufungsurtheil hat der Kläger das Rechtsmittel der Revision eingelegt.

In der mündlichen Verhandlung der Revisionsinstanz haben

I. die Rechtsanwälte, welche die Parteien vertraten, den Inhalt des Berufungsurtheils und des darin in Bezug genommenen Urtheils erster Instanz,

[auf welchen bezüglich der Einzelheiten des Prozeßstoffes der Berufungsinstanz verwiesen wird],

vorgetragen,

II der Vertreter des Klägers,

a, den Revisionsantrag gestellt,

das am 27. September 1882 verkündete Urtheil des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Hamm aufzuheben und das Urtheil des Königlich Preußischen Landgerichts zu Arnsberg (unter Verwerfung der vom Beklagten dagegen eingelegten Berufung) zu bestätigen,

b, diesen Antrag gegründet

1, auf Verletzung des angeblichen Rechtsgrundsatzes:

" die Rechtsbeständigkeit eines zweiseitigen Vertrages wird dadurch
" allein, daß der eine der Kontrahenten keinen ernstlichen Willen
" gehabt, vielmehr im Scherze kontrahirt hat, nicht alterirt, viel-
" mehr ist der Einwand des Scherzes nur dann zulässig, wenn der
" Scherz, beziehungsweise der Mangel des ernsten Willens, für den
" anderen Kontrahenten erkennbar gewesen ist;

{wobei zur Klarlegung, daß dieser Grundsatz eine Rechtsnorm des Preußischen Allgemeinen Landrechts sei, auszuführen versucht wurde, die § 855, 56 Titel 4,

Theil I

Theil I des Preußischen Allgemeinen Landrechts bezögen sich nicht auf Verträge, sondern nur auf einseitige Willenserklärungen, eventuell müsse der § 55 a. a. O. dahin verstanden werden, daß für den Gegentheil der Scherz aus den Umständen klar ersichtlich gewesen sein müsse; sollte aber auch das Preußische Allgemeine Landrecht jenen Grundsatz nicht anerkennen, so müsse man denselben doch bei Handelsgeschäften für maßgebend erachten, da sonst die Sicherheit des Handelsverkehrs erschüttert werde},

2, auf Verkennung des Rechtsbegriffs der Ernstlichkeit des Kontraktswillens, welche Verkennung aus der Bemerkung des Berufungsurtheils erhelle, „es sei dem Beklagten darum zu thun gewesen, seine Behauptung, „als wahr zu bekräftigen."

III. Der Vertreter des Beklagten beantragt,

die Revision, als unbegründet, zu verwerfen;

weil nach dem (in vorliegendem Fall maßgebenden) Preußischen Allgemeinen Landrechte zum Vertragsabschlusse die Vereinigung des rechtsgeschäftlichen Willens der Kontrahenten gehöre und die Existenz eines solchen Willens bei dem Beklagten von dem Berufungsgericht auf Grund rein thatsächlicher Würdigungen verneint worden sei.—

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist unbegründet.—

Die Rechtsfolgen solcher Fälle, in denen nach den abgegebenen Erklärungen ein Vertrag über ein Handelsgeschäft abgeschlossen scheint, während

a, die eine der dabei wie Kontrahenten auftretenden Personen sich (demnächst nachweisbar) lediglich zur Durchführung eines Scherzes so anstellte, als ob sie kontrahire, während ihr der Wille im Ernst ein Rechtsgeschäft abzuschließen völlig fehlte, sie vielmehr wollte, daß in Wirklichkeit aus den abgegebenen Erklärungen weder für sie selbst, noch für die Gegenseite Rechte oder Pflichten entstehen sollten,

b, der jenem Scherzenden Gegenüberstehende den Scherz nicht erkannte, sondern die Erklärungen des Scherzenden, als ernstlich gemeinte Vertragswillenserklärungen acceptirte und die eigenen Erklärungen im Ernst als Vertragswillenserklärungen abgab,

sind im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, weder ausdrücklich, noch konkludent (durch den zu einwohnenden Folgesätzen entwicklungsfähigen Inhalt seiner ausdrücklichen Bestimmungen) normirt. Aus der allgemeinen Betrachtung, daß die Sicherheit des Handelsverkehrs auf Vertrauen beruhe, lassen sich bestimmte Grundsätze für die gekennzeichneten Fälle als geltende Rechtsnormen nicht herleiten. Es kann daher die Entscheidung eines, über derartige im Gebiete des Deutschen Reiches sich ereignende Fälle, entstandenen Rechtsstreits nur auf die Bestimmungen des (nach Zeit und Ort der be-

treffenden

treffenden Vorgänge für die Beurteilung derselben maßgebenden) Willenserklärungen und einzelnen in Betracht kommenden Tatsachen gegründet werden, welche in den vorliegenden Fällen auf die Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts. Teil I Titel 4 §§ 32 bis 56 (Titel 4, Teil I dieses Gesetzbuchs steht in Fällen der bezeichneten Art der dem Schuldner gegenüberstehenden Person nicht die Vertragserfüllungsklage, sondern nur die Aufhebung auf Schadenersatz zu. Das Gesetz sagt wörtlich u. s. w.:

§ 32. „ eine Willenserklärung, wovon Rechte und Verbindlichkeiten
„ entstehen sollen, muß wirklich sein.

§ 56. „ Hat Jemand einen Andern durch ungebührlichen Zwang zu Eingehung
„ und Vollziehung, die Person betreffender Verbindlichkeiten, widerrechtlich verleitet, so
„ muß er ihn in allen Fällen schadlos halten."

Der Inhalt letzterer Gesetzbestimmung verbietet den Versuch der unmittelbar vorhergehenden § 55, welcher lautet:

„ Unbefugt muß die Richtigkeit des Vorgebens, daß eine Erklärung
„ nur zum Schein oder nur scherzweise geschehen sei, und dem Erklärenden
„ klar erhellen."

Daß unbefugtes, durch die Umstände nie klares Erhellen für den Andern bedeute, daß ein Nichtwollen oder Nichterklären durch die betreffende Erklärung, falls dieselbe als Rechte und Verbindlichkeiten begründend zu gelten hätte, rechtlich gegenstandslos sein würde, so scheint der Versuch der sonst, nämlich §§ 32 bis 56 Titel 4, Teil I des Preußischen Allgemeinen Landrechts auf solche Willenserklärungen zu beschränken, welche nicht als Vertragsbestandteile, Vertragserklärungen, oder doch nicht als Erklärungen zum Abschluß gewisser Verträge gemeinschaftlich sein, von der Systematik des Preußischen Allgemeinen Landrechts. Dort letzterer enthält der mit der Überschrift „Von Willenserklärungen" versehene zweite Teil des ersten Teils jenes Gesetzbuchs die allgemeinen Grundsätze, welche für alle Arten der einseitig in Betracht kommenden Willenserklärungen maßgebend sein sollen, insoweit dieselben nicht in den folgenden Titeln des Gesetzbuchs für besondere Fassungen der Willenserklärungen modifiziert sind. Modifikationen der in jenem ersten Titel gegebenen Normen über die Wirkung zum Schaden abgegebener Willenserklärungen sind weder in dem fünften (mit der Überschrift „Von Verträgen" versehenen) Titel, noch in dem „Von Käufen- und Tauschgeschäften" handelnden achten Abschnitte des elften Titels des zweiten Teils des Preußischen Allgemeinen Landrechts vorgesehen. Die §§ 284 bis 288 des vorerwähnten fünften Titels beziehen sich, insofern sie die Folgen einer Absichten-Nichtübereinstimmung bei Vertragsabschlüssen regeln, nicht auf diejenigen Fälle, in denen der Vertrag in Folge des Verhaltens der Kontrahenten bei Abgabe der zum Konsti-

irrung eines Vertragsverhältnisses bestimmten Erklärungen keine Gültigkeit verlangt, sondern nur auf diejenigen Fälle, in denen ein Vertrag gültig abgeschlossen ist, aber ein schuldhaftes Verhalten eines Kontrahenten bei dem Vertragsschluß ursächlich ist für eine spätere Unmöglichkeit oder Verzug für eine der Interessen der Gegenseite gefährdende Mangelhaftigkeit der Vertragserfüllung. Dafür sind trotz der allgemeinen Abfassung der §§ 284, 285 u. s. w. maßgebend die Einleitung der Bestimmungen des Titels „Von Verträgen", der (als Übergangsmittel wichtig, wenn auch seinem Theil des Gesetzes selbst bildend) Marginale „VIII Erfüllung der Verträge", unter welchem die §§ 284–288 stehen, ferner der Inhalt der allgemeinen Bestimmungen des obenangeführten Titels über das schuldhafte Verhalten bei Willenserklärungen, namentlich der dortigen Bestimmungen über die zu vertretenden Gründe des Verschuldens im Vergleiche mit dem Inhalt der §§ 284 bis 288 des Titels „Von Verträgen". Uebrigens würden letztere Bestimmungen auch in Fällen der Lösung eines vorher vorhandenen vertragsmäßigen Verhältnisses, nämlich wenn es sich um die Aufgabe des Klägers auf die in den betreffenden Willenserklärungen verabredete Vertragsleistung für begründet zu erachten. —

Die von der Instanz-Advocatur der Revision des Preußischen Allgemeinen Landrechts für die Fälle der Divergenz des Willens und der Erklärung in den Fällen des Irrthums stets im Einklange mit der Auffassung, welche den Bestimmungen der §§ 75 bis 80 Titel 4, Theil I des Preußischen Allgemeinen Landrechts über die auf Irrthum beruhende Divergenz zu Grunde liegt und von Suarez in den Motivialien zu jenem Gesetzbuche in folgenden (auf diese Bestimmungen sich beziehenden) Worten zum Ausdruck gebracht ist:

„Diese Sätze sind wahr; sie sollen sie aber für nothwendig. Die Negation von
„sowohl: error, qui evitari potuit et debuit, errantі nocet.
„Dieser Satz ist richtig, es folgt aber daraus nicht, daß der Contract
„selbst, wozu Jemand durch einen falschen Irrthum verleitet ist,
„gültig sei. Der Irrthum niemals angenommen werden, weil immer
„ein defectus in consensu da ist, der error mag vincibilis
„oder invincibilis sein; aber das folgt daraus, daß ein solcher Irrende,
„der den andern Theil indemnisiren muß, der den Irrthum
„nicht gewußt und auf seine Willenserklärung sich verlassen und seine
„Maßregeln darnach getroffen hat."

Vorstehenden Erwägungen zufolge, daß der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch (unter II b № 1 des Urtheilstenors mitgetheilte) Revisionsgrund fällt.

Der zweite und letzte (unter II b № 2 des Urtheilstenors reflectirte) Revisionsgrund des Klägers ist ebenfalls nicht stichhaltig. Die darin angegriffene

Annahme,

Zurückweisung des Berufungsgerichts beruhen die sonstigen (das Berufungsgericht selbständig anfechtenden) Verfahrensrügen gar nicht. Diese Zurückweisung ist auf keinerlei Ermessen, für ein Nachprüfungsgericht das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Verfahrens freiwilliger Gerichtsbarkeit oder das Vorliegen des Berufungsgrundes. Diese Zurückweisung hat ausschließlich nur den Sinn, der Entscheidung über die im Absatz 2 aufgezählten Rechtsmittelanträge der Zurückweisung des klägerischen Prozeßkostenhilfegesuchs für die Klägerin die ausgeschlossene Sicherung besonderer Rechtskundigkeit geben wollen. Ob ist das derselben Gesichtspunkt, welcher zur Verwerfung von Beschwerden und ausgeschlossenen Rechtsmitteln [mit ganz seltenen Ausnahmen, wie sie in dem Berufungsurteil gebrauchten], zum Teil gebraucht ist in zahlreichen obergerichtlichen Entscheidungen, wie sie abgedruckt sind in Seuffert's Archiv XVI № 217, S. 359, 360; XXVI № 8 S. 295–297; XXXII № 231 S. 297, 298.–

Es ist durch das Berufungsurteil überdies keine Rechtsnorm zum Nachteil des Klägers verletzt. Die bedenkliche Verwendung, deren sich § 53 Titel 4, Teil I des Preußischen Allgemeinen Landrechts welcher vorwendet:

„Wer über Angelegenheiten seines Rechts oder Vermögens sich gerichtlich
„setzt, dem steht die rechtliche Vermutung, daß die Handlung nicht be
„zum Scherze, oder nur aus Spaß, geschehen sei, entgegen

trotz der Bestimmungen des § 14 № 3 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und des § 259 der Zivilprozeßordnung, nach welch einer gesetzlichen Tatsachenvermutung bestehen kann, ist eine dem Kläger günstige. Wie Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß, wenn diese Gesetzesvorschrift noch gelte, durch dieselbe keine der Widerlegung unzugängliche Präsumtion verordnet sei. Diese Widerlegung ist aber eingetreten, daß vorgefälligen Widerlegung dargelegten Umstände gegeben, die dann trotz jener dem Beklagten entgegenstehenden rechtlichen Vermutung klar erhellen, daß seine in Betracht kommenden Erklärungen nur Scherz gewesen gewesen sein. Die Anwendung des § 56 Titel 4, Teil I des Preußischen Allgemeinen Landrechts in der Weise, daß dem Beklagten (trotz der Bestimmungen in den §§ 87 und 92 der Zivilprozeßordnung und der Abänderung des Verfalls unter Ansetzung dessen, daß die Klage abzuweisen) die Kosten des Rechtsstreits (d. h. im Sinne des Berufungsurteils die Prozeßkosten der ersten Instanz und der Berufungsinstanz) auferlegt sind, ist weiter nun eine dem Klägers sehr günstige. In Bezug auf die Kosten der Revisionsinstanz verbleibt es bei der Anwendung der prozeßgesetzlichen Normen, wie dieser auf diesen Gründen gemäß §§ 511, 512 und 92 der Zivilprozeßordnung, wie geschehen zu nehmen.–

gez. Dr. Drechsler, Dr. von Hahn, Dr. Boisselier,
Dr. Schlesinger, Dr. von Heibom, Dr. Hambrook, Dr. Bolze.

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Ersten Civilsenats des Reichsgerichts am 30. Dezember 1882.

gez. Knothe, Aktuar,
als Gerichtsschreiber.

I 467. 82.

Werth des Streitgegenstandes:
44000–46000 M.